

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
<p><u>Städtebau</u> Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen und sind durch eine breitere Palette zulässiger Nutzungen geprägt. Vorherrschende Nutzungsart muss jedoch auch hier das Wohnen sein. Die anderen im WA-Gebiet nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 allgemein sowie die nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ergänzen das Wohnen nur, ohne diese Hauptnutzungsart dadurch in Frage zu stellen. Die Bandbreite der anderen allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist zwar relativ groß, sie sind dem Wohnen jedoch nicht gleichwertig oder gleichrangig, sondern ihm ergänzend zu- bzw. untergeordnet. Es ist zwar möglich, dass einzelne Gebäude komplett Nichtwohnnutzungen dienen, sie dürfen nach Anzahl, Größe und Auswirkungen aber nicht die Prägung des Baugebiets durch das Wohnen beeinträchtigen. Wohngebäude und Wohnungen müssen im Gebiet zahlenmäßig überwiegen und der Wohncharakter muss auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der anderen zulässigen Anlagen klar erkennbar sein. Die im Nutzungskonzept als WA-Gebiet dargestellte Fläche soll gemäß S. 1 der Unterlage "Grundzüge der Planung" dem Bau eines Jugendzentrums dienen. Von einer Wohnnutzung ist nicht die Rede. Der Grundsatz, dass die vorherrschende Nutzungsart das Wohnen sein muss, ist somit nicht gewahrt. Es empfiehlt sich daher, diese Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Jugendzentrum auszuweisen, die als solche aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p>	<p><u>Zu Städtebau:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemeinbedarfsanlagen sind § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den meisten Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Dies gilt insbesondere bei Wohngebieten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4a Abs. 2 Nr. 5) auch für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Insofern kann eine Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche auch innerhalb einer als Wohnbaufläche (W) im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche erfolgen, ohne dass der FNP geändert werden muss. Die Gemeinde Esterwegen wird im Bebauungsplan das Gebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 voraussichtlich mit der Zweckbestimmung „Jugendzentrum sowie kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festsetzen. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf genügt den Mindestanforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (BVerwG, Beschl. v. 13.7.1989 – 4 B 140.88 –, BauR 1989 S. 703).</p>
<p><u>Naturschutz und Forsten</u> <u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden.</p>	<p><u>Zu naturschutzfachliche Belange</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der an der südöstlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden Baumreihe handelt es sich um junge Einzelbäume mit Stammdurchmessern von 10-20 cm,</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024	
<p>Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die ortsbildprägende und ökologisch wertvolle Baumreihe, die entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes verläuft, zu richten.</p> <p>Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biototypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.</p> <p>Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biototypen zu orientieren.</p>	<p>von denen einige in der südöstlichen Ecke als abgängig eingestuft werden können. Sie liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Diese vorhandenen Bäume können bis auf die schwächeren Jungbäume (um die 10 cm stark), die der Anlage eines Parkplatzes weichen müssen, erhalten bleiben.</p> <p>Gemäß § 2a BauGB wird ein Umweltbericht erstellt. Eine Biotoptypenkartierung und eine Eingriffsbilanzierung werden durchgeführt und eventuell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ermittelt und nachgewiesen.</p>
<p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst Grundflächen, die in unmittelbarer Nähe bereits bebauter und anthropogen genutzter Grundflächen liegen. Die Grundflächen weisen kaum Grün- oder Gehölzstrukturen auf und werden bereits heute regelmäßig unterhalten. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Horste) sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>	<p><u>Zu artenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Die Stellungnahme sowie die aufgeführten Bedingungen/Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich des geforderten Erhaltes der an der südöstlichen Grenze verlaufenden Baumreihe ist auszuführen, dass es sich um junge Einzelbäume mit Stammdurchmessern von 10-20 cm handelt, von denen einige in der südöstlichen Ecke als abgängig eingestuft werden können. Sie liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Diese vorhandenen Bäume können bis auf die</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024	
<p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht erforderlich, weil nach fachlicher Einschätzung und Prüfung des Sachverhalts eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Der Verzicht auf Durchführung einer saP wird an Bedingungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Baumreihe gilt neben ihrer ortsbildprägenden Funktion als ökologisch und damit auch artenschutzrechtlich wertvoll. Die Baumreihe ist daher zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.• Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG hat die Herrichtung des Plangebietes (wie das Abschieben von Oberböden) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, d. h. nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und 31. Juli.• Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen haben notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zu erfolgen, d. h. nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und 31. Juli.• Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist der Geltungsbereich des Plangebietes (inkl. angrenzende Grundflächen) im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor dem Beginn der Herrichtungs- und Erschließungsarbeiten durch fachkundiges Personal (Biologie, Landespflege, Ornithologie etc.) auf Brutplätze abzusuchen. Sofern dabei keine Brutplätze, Gelege, Jungvögel etc. festgestellt werden, ist die Herrichtung und Erschließung gestattet.• Ergeben sich vor und während der Erschließungsarbeiten Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.• Die nächtliche Beleuchtung der zukünftig genutzten Freiflächen ist fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtemissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und ist so abzublenden, dass kein direktes Licht zu den	<p>schwächeren Jungbäume (um die 10 cm stark), die der Anlage eines Parkplatzes gegenüber dem vorhandenen Infozentrum weichen müssen, erhalten bleiben. Eine Festsetzung der Einzelbäume im Bebauungsplan und eine Erhaltungsfestlegung erfolgt aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereichs nicht. Es ist jedoch Bestreben der Gemeinde Esterwegen und auch Bestandteil der Planungen, diese Bäume weitestgehend zu erhalten.</p> <p>In die Begründung und die Plangrundlage wird ein Hinweis zum Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Weiterhin werden die Hinweise wie folgt in der Begründung unter dem Thema Artenschutz empfehlend wie folgt aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>„Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG hat die Herrichtung des Plangebietes (wie das Abschieben von Oberböden) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, d. h. nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und 31. Juli.</i>• <i>Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen haben notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zu erfolgen, d. h. nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und 31. Juli.</i>• <i>Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist der Geltungsbereich des Plangebietes (inkl. angrenzende Grundflächen) im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor dem Beginn der Herrichtungs- und Erschließungsarbeiten durch fachkundiges Personal (Biologie, Landespflege, Ornithologie etc.) auf Brutplätze abzusuchen. Sofern dabei keine Brutplätze, Gelege, Jungvögel etc. festgestellt werden, ist die Herrichtung und Erschließung gestattet.</i>• <i>Ergeben sich vor und während der Erschließungsarbeiten Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.</i>• <i>Die nächtliche Beleuchtung der zukünftig genutzten Freiflächen ist fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Lichtemissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.</i>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024	
<p>Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird, wenn möglich mit Bewegungsmelder bzw. Dimmer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. • Größere Glasfassaden und/oder -flächen an Gebäuden sind nach Möglichkeit mit Schutzfolien (z. B. Vogelsilhouetten) kenntlich zu machen, um Vogelanflüge zu reduzieren und populationsrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden, insbesondere an „Durchsicht“-Fensterkonstellationen (Wintergärten, Eingänge, Carports etc.). 	<p><i>Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und ist so abzublenken, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird, wenn möglich mit Bewegungsmelder bzw. Dimmer.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.</i> • <i>Größere Glasfassaden und/oder -flächen an Gebäuden sind nach Möglichkeit mit Schutzfolien (z. B. Vogelsilhouetten) kenntlich zu machen, um Vogelanflüge zu reduzieren und populationsrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden, insbesondere an „Durchsicht“-Fensterkonstellationen (Wintergärten, Eingänge, Carports etc.).“</i>
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für die Entwässerung der Flächen des o. g. Plangebietes, besitzt die Gemeinde Esterwegen die Erlaubnis zur Versickerung des Abwassers aus gesammeltem Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken (Az. 671/657-20-153.2002.011). Diese Erlaubnis ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anzupassen.</p>	<p><u>Zu Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Gemeinde Esterwegen wird prüfen, ob und inwieweit erforderlich die Erlaubnis anzupassen ist. Erforderlichenfalls wird die Anpassung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.</p>
<p><u>Brandschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage. 	<p><u>Zu Brandschutz:</u></p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis unter dem Punkt „Löschwasserversorgung“ aufgenommen.</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen. • Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen. • Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. 	
<p><u>Denkmalpflege</u> <u>Baudenkmalpflege:</u> Hinsichtlich der Baudenkmalpflege weise ich darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um die kath. Kirche St. Johannes d. T. an der Hauptstraße 43 in Esterwegen. Dieses Gebäude ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454011.00002 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). An der Erhaltung sowie am Schutz dieses Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse. Gern. § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals „nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.“ Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im Baugenehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><u>Zu Baudenkmalpflege</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die kath. Kirche St. Johannes d. T. an der Hauptstraße 43 in Esterwegen befindet sich rund 120 m westlich der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches. Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan hält die Gemeinde Esterwegen für nicht erforderlich. Es wird jedoch in die Plangrundlage folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Da sich in der Nähe des Plangebiets Baudenkmale befinden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG).“</i></p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024</p>	
<p>Diesbezüglich bitte ich zu beachten, dass aus Gründen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) im Einzelfall die denkmalfachlichen Anforderungen über den in der Begründung des Bebauungsplanes festgesetzten Vorgaben zur baulichen Nutzung liegen können.</p> <p>Folgendes bitte ich daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da sich in der Nähe des Plangebiets Baudenkmale befinden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG). 	
<p><u>Denkmalpflege</u></p> <p><u>Bodendenkmalpflege:</u></p> <p>Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befindet:</p> <p>NLD-Identifikationsnummer: 454/1865. 00004-F</p> <p>Objektbezeichnung: Siedlung aus dem Hochmittelalter (11.-13. Jh.)</p> <p>In Zusammenhang mit diesem Bodendenkmal sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.</p> <p>Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.</p> <p>Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:</p>	<p><u>Zu Bodendenkmalpflege</u></p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Plangrundlage und die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970-112 oder (05931) 6605. • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.05.2024	
<ul style="list-style-type: none">• Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaukel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.• Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970-112 oder (05931) 6605.• Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).• Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).	<p><i>archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“</i></p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
-----------------------	----------------------------

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 18.04.2024	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1 .1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Wir widersprechen der Darstellung auf S. 6 im Dokument "Grundzüge der Planung" bezüglich der Schutzwürdigkeit der Böden. Im Suchraum ist davon auszugehen, dass Böden mit Schutzwürdigkeit betroffen sind, wodurch erhebliche Auswirkungen auf die Archivfunktion zu erwarten sind. Ein Nichtvorhandensein der aufgeführten Plaggeneschböden lässt sich lediglich durch bodenkundliche Untersuchungen nachweisen. Im Umweltbericht sollte dieses Thema erneut konkret aufgefasst werden.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise zur Bodenbeurteilung werden zur Kenntnis genommen. Sie werden soweit erforderlich entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht entsprechend beschrieben und bewertet.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt in der nordöstlichen Hälfte innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden (Plaggenesch).</p> <p>Bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden werden die Informationen aus dem NIBIS® Kartenserver berücksichtigt.</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 18.04.2024	
<p>können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Die Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Sie sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung.</p> <p>Die Hinweise zu Bodenfunktionsbeeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen werden soweit erforderlich beachtet und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung wird zum Bodenschutz folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Vorhandener Mutterboden soll aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.“</i></p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 18.04.2024	
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling: Schreiben vom 24.04.2024	
... zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:	
Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
<p>EWE Netz GmbH: Schreiben vom 10.04.2024</p>	
<p>... vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p> <p>Sollte für die Stromversorgung zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein, wird die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept liegt derzeit nicht vor.</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
EWE Netz GmbH: Schreiben vom 10.04.2024	
Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland: Schreiben vom 12.04.2024	
... nach Durchsicht der Planungsunterlagen bestehen diesseits keine Bedenken und können auch keine Anregungen gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 10.04.2024	
<p>... vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Esterwegen. Das Plangebiet liegt ca. 80m nordöstlich der Landesstraße 30, unmittelbar östlich der Gemeindestraße „Am Dorfplatz“. Vorgesehen ist die Schaffung von Spiel- und Freizeitflächen sowie Parkflächen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das umliegende Gemeindestraßennetz.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <p>Hinweis:</p> <p>Von der Landesstraße 30 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlage sowie die Begründung zum Bebauungsplan wie folgt aufgenommen:</p> <p><i>„Von der Landesstraße 30 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.“</i></p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 11.04.2024	
... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum: Schreiben vom 09.04.2024	
... für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 08.05.2024	
... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.04.2024. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRG-N.Bremen@vodafone.com , um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 29.04.2024	
... gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TenneT TSO GmbH: Schreiben vom 12.04.2024	
... in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH: Schreiben vom 10.04.2024	
... Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 "Am Dorfplatz" der Gemeinde Esterwegen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH/ WEVG GmbH & Co KG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 06.05.2024	
... gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Bockhorst: Schreiben vom 17.04.2024	
... Aus Sicht der Gemeinde Bockhorst steht dem nichts im Wege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BIL – Die Leitungsauskunft: Schreiben vom 08.04.2024	
... Sehr geehrte Damen und Herren, BIL Leitungsauskunft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
BIL – Die Leitungsauskunft: Schreiben vom 08.04.2024	
<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Ihre Anfrage "B-Plan Nr. 73 "Am Dorfplatz" der Gemeinde Esterwegen" (622-21-73, Es: 20240408-0678) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer.</p>	
Glasfaser Nordwest: Schreiben vom 09.04.2024	
<p>... Sehr geehrte Damen und Herren, gerne stellen wir Ihnen Leitungsauskünfte für die von Ihnen geplante Maßnahme zur Verfügung. Um Auskünfte über unsere Bestandsnetze zu beziehen registrieren Sie sich bitte auf unserem Leitungsauskunftsportale TKI NetMaps unter folgendem Link: https://gfnw.netcloud.run/register?workspaceInviteCode=8Od02908-438a-45d9-abd3-d2e1ae17d71 https://gfnw.netcloud.run/register?workspaceInviteCode=80d02908-438a-45d9-abd3-d2e1ae17d71 Smart-link</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Ihr Team von Glasfaser Nordwest</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Laut Leitungsauskunft sind keine Leitungen vorhanden.</p>
Nord-West Oelleitung GmbH: Schreiben vom 09.04.2024	
<p>... wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölföhrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen -nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag:
Ericsson Services GmbH: Schreiben vom 10.04.2024	
<p>... Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>